

Verein Liechtenstein – Werdenberg

S T A T U T E N

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Sitz

Art. 1

Der Verein Liechtenstein – Werdenberg ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Ziel und Motivation des Vereins sind das Zusammenwachsen der Region in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie die Nutzung von Synergien in den angesprochenen Gebieten und die Schaffung einer Region mit einer starken inneren und äusseren Identität.

Sitz des Vereins ist beim amtierenden Präsident oder bei der amtierenden Präsidentin.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzung

Art. 2

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Grundsätzen des Vereins Liechtenstein - Werdenberg bekennt und die Wirtschafts-und Kulturförderung unterstützt.

Beitritt

Art. 3

Es können natürliche wie juristische Personen Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Ende

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Art. 5

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ausschluss

Art. 6

Mitglieder, die absichtlich gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschlussentscheid muss gegenüber dem betreffenden Mitglied begründet werden.

ORGANE DES VEREINS LIECHTENSTEIN - WERDENBERG

Die einzelnen Organe

Art. 7

Organe des Vereins Liechtenstein - Werdenberg

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Amtsduer

Art. 8

Die Amtsdauer aller Organe beträgt 2 Jahre.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Bedeutung

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins Liechtenstein Werdenberg. Sie findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, sofern dies der Vorstand für nötig erachtet oder dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen abgehalten werden. Zutritt haben alle Vereinsmitglieder. Ihr gegenüber sind alle Organe verantwortlich. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit der Vorstand nicht anders entscheidet.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Einladungen zu Hauptversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge an die Hauptversammlung durch Mitglieder, sind 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zuständigkeit

Art. 10

Die Hauptversammlung beschliesst über:

- Wahl der StimmezählerInnen
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des/der PräsidentIn
- Jahresrechnung
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des/der PräsidentIn und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Mutationen
- Tätigkeitsprogramm
- Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
- Revision der Statuten
- Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

Art. 11

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Vereinsmitgliedern steht das Rede- und Antragsrecht zu.

Abstimmungen über Wahlen oder Sachgeschäfte erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn 5 Mitglieder dies verlangen.

Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorsitz

Art. 12

Der/die VereinspräsidentIn leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung. StellvertreterIn ist der/die VizepräsidentIn oder ein/e zu wählende(r) TagespräsidentIn.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Für besondere Vereinsaufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die PräsidentIn kollektiv mit AktuarIn, KassierIn oder LeiterIn von Spezialkommissionen. Im Verkehr mit Bank und Post führt der/die KassierIn mit einer durch den Vorstand bestimmten Person rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Revisionsstelle muss befähigt sein, ihre Aufgabe beim zu prüfenden Verein zu erfüllen. Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie erstattet über ihr Prüfungsergebnis schriftlich Bericht.

Finanzen des VLW

Art. 15

Die Finanzierung des Vereins Liechtenstein - Werdenberg erfolgt durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Weiteren Einnahmen aus Spenden und Sammlungen etc.
- c) Legate und Sponsoring

Die Beiträge der Mitglieder betragen maximal Fr. 200.- pro Mitglied und Kalenderjahr.

Die effektiven Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Die Vereinsrechnung schliesst auf 31. Dezember des jeweiligen Jahres ab. Sie ist der Revisionsstelle rechtzeitig vorzulegen.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Reglemente

Art. 16

Der Vorstand erlässt bei Bedarf ein Reglement, das insbesondere die Organisation und das Verfahren betrifft.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 17

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 23. Mai 2003 in Kraft.

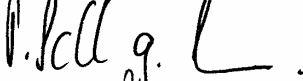
Statutenrevision

Art. 18

Eine Statutenrevision und deren Beschlussfassung kann vorgenommen werden, wenn Zweidrittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen.

Grabs/Vaduz, den 23. Mai 2003

Paul Schlegel, Präsident



Reinhard Walser, Vizepräsident



Carmen Keller, Administration



Hansuli Künzler, Mitglied

